

**DEPARTEMENT  
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

Abteilung Wald

Jagd und Fischerei

Januar 2024

## **Merkblatt Vermeidung von Krähenschäden**

---

Krähenschäden in der Landwirtschaft betreffen zum grössten Teil Felder mit frischen Mais-Ansaaten, des weiteren Getreide-, Gemüse- und Rebkulturen sowie das Aufpicken von Siloballen. Gesamtwirtschaftlich sind diese Krähenschäden gering. Einzelne Betriebe kann es jedoch mit einigen Tausend Franken Schaden betreffen. Der Aufwand für Abwehrmassnahmen muss in einem Verhältnis zum Schadenspotential resp. Schaden stehen.

### **Bestandeskontrolle durch Abschüsse**

In der Brutzeit ab März bilden Krähenpaare Reviere von 15 - 50 ha Grösse, die gegen Artgenossen bis zum Ausfliegen der Jungen verteidigt werden. Krähenschwärme halten sich ausserhalb der Reviere der Brutpaare auf. Durch den Schutz von Revier bildenden Krähenbrutpaaren können lokal Krähenschäden tief gehalten werden. Leere Krähenreviere werden schnell von revierlosen Krähen wiederbesetzt. Die Bejagung sollte sich auf Krähenschwärme konzentrieren → siehe Merkblatt "Krähenjagd".

### **Prävention**

Die beste Massnahme zur Schadensbegrenzung in landwirtschaftlichen Kulturen liegt in der Prävention. In der Keimlings- und frühen Wachstumszeit sind die Kulturen gegenüber Nahrung suchenden Krähen besonders anfällig. Abwehr- und Vergrämungsmassnahmen sollten sich hauptsächlich auf diese Phase beschränken, weil sie meist nur wenige Tage wirken, da Krähen intelligente und anpassungsfähige Tiere sind. Anbei ein paar Grundsätze:

- keine Ansaat bei ungünstiger Witterung oder bei Staunässe (lange Keimungszeit)
- Bodenbearbeitung möglichst 1 bis 2 Tage vor der Aussaat (Pflügen/Eggen deckt Nahrungsquellen auf und lockt die Vögel an)
- exakte Einsaat: keine an der Oberfläche herumliegenden Maiskörner
- gebeiztes Saatgut verwenden (chemisches Beizmittel Korit)
- Siloballen vom Erntefeld wegtransportieren und ev. mit Blache decken (keine Netze)

### **Vertreibung**

Da Krähen lernfähig sind, sind Vertreibungseffekte meist nur kurzzeitig wirksam. Vergrämungsmassnahmen sollten deshalb nur an Orten und zum Zeitpunkt mit hohem Schadenspotential sowie in der Methode variierend eingesetzt werden. Folgende Massnahmen wurden mittels Versuchen getestet und als erfolgreich bewertet:

## Rote Ballone

Drei bis vier Heliumgefüllte rote Latex-Ballone (Durchmesser ca. 70 cm) pro Hektare an 20-30 m langen Nylonseilen über dem Feld platzieren. **ACHTUNG:** Helium muss alle 2 - 3 Tage ersetzt werden. Verstellen der Ballone kann die Wirkung verlängern. Bezug: Ballon-Müller AG in Herznach.

## Krähenrupfung

Schwing- und Schwanzfedern von einer toten Krähe auf Boden im Kreis einstecken und ausgerissene Brustfedern in unmittelbarer Umgebung auslegen. Dies imitiert eine durch Raubvögel geschlagene und gerupfte Krähe. Pro Feld je nach Grösse mehr als eine Rupfung auslegen.



**Keine Wirkung** resp. nur ausnahmsweise zeigen: Vogelscheuchen, kleine Kinderballone, Schreckschussanlagen, usw.

**Verboten** ist das Platzieren toter Krähen. Im Gegensatz zur Krähenrupfung, die nur mit nicht verwendenden Bestandteilen der Krähen erstellt wird, müssen Tierkadaver oder deren Reste entsorgt werden (Art. 24 der Verordnung über tierische Nebenprodukte VTNP, SAR 916.441.22).

## Gesetzliche Bestimmungen

- Saat- und Rabenkrähen sind jagdbar vom 1. August bis 15. Februar. Für Rabenkrähen, die in Schwärmen auftreten, gilt auf schadengefährdeten landwirtschaftlichen Kulturen keine Schonzeit (Art. 3<sup>bis</sup> der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV) vom 15. Juli 2012).
- Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beziehungsweise die für die Bewirtschaftung des Grundeigentums zuständigen Personen können bei erheblichen Schäden und wenn sich der Schaden nicht anders abwenden lässt in Wohn- und Ökonomiegebäuden und deren nächster Umgebung sowie in Friedhöfen, Baumschulen, Park- und Gartenanlagen, Anlagen des Wein-, Obst-, Gemüse- und Beerenbaus sowie Getreide- und Saatfelder (nicht aber im Wald) Selbsthilfemassnahmen treffen.
- Alle Massnahmen haben sich an die geltende Jagd- und Tierschutzgesetzgebung zu halten. Sie sind mit der zuständigen Jagdgesellschaft abzusprechen (§ 24 Abs. 2–3 der Aargauischen Jagdverordnung (AJSV), SAR 933.211).

## Weiterführende Literatur

- Merkblatt "Rabenkrähen in landwirtschaftlichen Kulturen": [www.vogelwarte.ch](http://www.vogelwarte.ch)
- Merkblatt "Krähenjagd", Sektion Jagd und Fischerei; VAJ; Mai 2010